

# Seifhennersdorfer Amtsblatt

Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf

14. Jahrgang

Nr. 12

Dezember 2016

Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf

Erscheinungstag: 2.12.2016

kostenlos



*Liebe Seifhennersdorfer Bürgerinnen und Bürger!*

Zu folgender öffentlichen Sitzung sind Sie recht herzlich eingeladen:

**Stadtrat: Do., 15.12. 2016, 19.00 Uhr**

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte eine Woche vor dem Sitzungstermin der öffentlichen Bekanntmachungstafel der Stadt Seifhennersdorf am Rathaus.

## Beschlüsse aus dem Verwaltungsausschuss am 02.11.2016

### BV 156/2016/V Vereinsförderung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Seifhennersdorf beschließt die Förderung des Weißeweg-Club e.V. mit 5000 €. Dieser Betrag wird als überplanmäßiger Aufwand bestätigt.

Die Verwendung der Zuwendung und der Finanzplan 2017 sind bis zum 31.12.2016 vom Weißeweg-Club e.V. der Stadtverwaltung vorzulegen.

Dafür: 4+1 Dagegen: Enthaltungen:

Die BV 156/2016/V wird einstimmig angenommen.

## Beschlüsse aus der Sondersitzung des Technischen Ausschusses am 27.10.2016

### BV 155/2016/T Reparaturauftrag Traktor JD 2520

Der Technische Ausschuss beschließt die Reparatur des Traktors JD 2520 zum

Preis 3.313,17 € durch die Firma Landtechnik Oberlausitz GmbH.

Dafür: 3+1 Dagegen: Enthaltungen:

Die BV 155/2016/T wird einstimmig angenommen.

## Beschlüsse aus der Sitzung des Stadtrates am 17.11.2016

**BV 140/2016/S** Wahl des 2. stellvertretenden Bürgermeisters  
Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf bestellt entsprechend § 54 Abs. 1 SächsGemO

zum 2. stellvertretenden Bürgermeister: Frau Rita Schmidt

Dafür: 9+1 Dagegen: Enthaltungen:

Die BV 140/2016/S wird einstimmig angenommen.

### BV 161/2016/S Feststellung Ausscheiden Stadtrat

1. Der Stadtrat stellt fest, dass in Anwendung der §§ 16, 31 und 34 SächsGemO Frau Christine Noack aus dem Seifhennersdorfer Stadtrat ausscheidet.

2. Der Stadtrat stellt gemäß § 34 Abs. 2 SächsGemO das Nachrücken von Frau Christin Hartmann als Stadtrat von Seifhennersdorf fest.

Dafür: 8+1 Dagegen: Enthaltungen:

Die BV 161/2016/S wird einstimmig angenommen.

**BV 162/2016/S** Besetzung der beschließenden Ausschüsse  
Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf bestellt, entsprechend § 42 Abs. 1 und 2 SächsGemO, über den Weg der Einigung, die Mitglieder und Stellvertreter des beschließenden „Technischen Ausschuss“, des beschließenden Ausschuss „Verwaltungsausschuss“ wie folgt:

## Verwaltungsausschuss

Partei Wählervereinigung	Mitglied	Partei / Wählervereinigung	Stellvertreter
CDU	Ladwig, Katrin	CDU	Knobloch, Kerstin
CDU	Röthig, Brigitte	CDU	Hänsgen, Peter
UBS	Schmidt, Rita	UBS	Pfaff, Hannelore
DIE LINKE	Wenzel, Petra	DIE LINKE	Grunewald, Silvana

## Technischer Ausschuss

CDU	Cieslak, Friederike	CDU	Groß, Andreas
CDU	Schwertner, Alexander	CDU	Hänsgen, Peter
UBS	Kamenz, Michael	UBS	Winkler, Heinz-Dieter
DIE LINKE	Grunewald, Silvana	DIE LINKE	Wenzel, Petra

Dafür: 9+1 Dagegen: Enthaltungen:

Die BV 162/2016/S wird einstimmig angenommen.

### BV 164/2016/S Wahl Verbandsräte für AZV

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf bestellt durch Wahl nachfolgende Stadträte als Verbandsräte des ZV Abwasserentsorgung „Obere Mandau“

1. Verbandsrat Herr Andreas Groß

Als dessen Stellvertreter wird bestellt:

stv. 1. Verbandsrat Frau Katrin Ladwig

2. Verbandsrat Frau Kerstin Knobloch

Als dessen Stellvertreter wird bestellt:

stv. 2. Verbandsrat Herr Michael Kamenz

Dafür: 9+1 Dagegen: Enthaltungen:

Die BV 164/2016/S wird einstimmig angenommen.

### BV 163/2016/S Beendigung des beratenden Ausschuss „Oberschule“

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt den mit Beschluss 29/2015 gebildeten zeitweiligen beratenden Ausschuss „Oberschule“ mit sofortiger Wirkung zu beenden.

Dafür: 9+1 Dagegen: Enthaltungen:

Die BV 163/2016/S wird einstimmig angenommen.

### BV 153/2016/V/S Vergabe zur Prüfung der Jahresrechnungen 2016 bis 2019

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt die Vergabe zur Prüfung der Jahresrechnungen 2016 bis 2019

an den Bieter: **Liska Treuhand GmbH, Dresden,**

in Höhe von **22.372,00 €**

zu vergeben.

Dafür: 9+1 Dagegen: Enthaltungen:

Die BV 153/2016/V/S wird einstimmig angenommen.

### BV 154/2016/V/S Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt, dass die Stadt Seifhennersdorf die Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) abgibt und – vorbehaltlich eines Widerrufs – für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführten Leistungen weiterhin § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung anwendet.

Dafür: 9+1 Dagegen: Enthaltungen:

Die BV 154/2016/V/S wird einstimmig angenommen.

## Info für den Wochenmarkt

Liebe Seifhennersdorfer und Gäste,  
wie jedes Jahr möchte ich Ihnen mitteilen, dass in diesem Jahr am Freitag, den 23.12.2016 der letzte Wochenmarkt am Karasek-Museum stattfindet.

An dieser Stelle bedanke ich mich bei den Händlern, auch im Namen der Seifhennersdorfer ganz herzlich, stehen sie doch bei Wind und Wetter und bereichern unser Seifhennersdorfer Leben immer freitags mit ihren Angeboten.

Ich wünsche allen Händlern und Seifhennersdorfern ein schönes Fest und ein Gutes 2017!

Der erste Wochenmarkt startet am **Freitag, den 13.01.2017** wie bekannt am Karasek-Museum.

*Petra Karig, SG Märkte*

---

## **MITTEILUNGEN DER FRAKTIONEN**

---

### **KLARtext der Seifhennersdorfer CDU-Stadträte:**

#### **Zuversicht für Seifhennersdorf – Arbeit am Stadtentwicklungskonzept (INSEK) nach der Bürgermeisterwahl wiederaufgenommen**

Am 08.11.2016 in den Abendstunden war es soweit: Vertreter der einzelnen Stadtratsfraktionen, die Bürgermeisterin, sowie Mitarbeiter der KEM und der Stadtverwaltung haben die Arbeit am „Insek“ (integriertes Stadtentwicklungskonzept) wieder aufgenommen. Wir erarbeiten in noch ca.9 folgenden Sitzungen ehrenamtlich den Leitfaden für die zukünftige Entwicklung Seifhennersdorf's. Unsere Fraktion wird dabei durch Peter Hänsgen und Brigitte Röthig vertreten. Für den Wohnemonat Mai 2017 ist eine Einwohnerversammlung angedacht, in welcher unser aller Konzept präsentiert werden könnte.

Es war eine sehr harmonische Beratung, geeint von dem Gedanken zum Wohle Seifhennersdorf's das Beste zu wollen und den Ort gemeinschaftlich aus der Stimmungsschieflage herauszuführen. So blicken wir zuversichtlich nach vorne und bringen unsere Ideen auch weiterhin ein.

Besonders positiv an diesem Abend war, dass wir hinter eines unserer Sorgenkinder „Betreutes Wohnen“ einen vorläufigen Haken setzen können.

Miteinander nach vorne zu schauen und konstruktiv zusammenarbeiten sollte unser aller Ziel sein. Genauso wie Gemeinsamkeiten zu einem Grundkonsens zusammenzufassen. Seifhennersdorf soll lebens- und erlebenswert bleiben.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine besinnliche Adventszeit, ein Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Lieben und einen guten Rutsch in ein gesundes Jahr 2017!

**Verbunden mit einem herzlichen Gruß,**  
Ihre Brigitte Röthig – Fraktionsvorsitzende  
der CDU-Stadträte in Seifhennersdorf  
[www.nubbern.de](http://www.nubbern.de)



**BV 159/2016/S** Hochwasser 2010, Stützmauer Rumburger Straße 69-73/ Wanderweg am Mittelwehr, 1.Nachtrag

Der Stadtrat bestätigt den 1.Nachtrag zur Hochwassermaßnahme 2010, Stützmauer Rumburger Straße 69-73/ Wanderweg am Mittelwehr in Höhe von 30.052,37 €.

Die Finanzierung der zusätzlichen Kosten erfolgt aus der Maßnahme 11 – Hochwasser 2010 „A.-Förster-Straße“.

**Dafür: 9+1 Dagegen: Enthaltungen:**  
**Die BV 159/2016/S wird einstimmig angenommen.**

**BV 166/2016/S** Erneuerung Gehweg Leutersdorfer Straße, Gemeinschaftsmaßnahme mit Landesamt für Straßenbau- und Verkehr

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr plant die Instandsetzung der Stützmauer an der Leutersdorfer Straße. Die Stadt baut im Rahmen einer Gemeinschaftsmaßnahme den Gehweg mit und stimmt dem Rückbau der Gehwegbrücke zum Flst. 631/2 zu.

Der Vereinbarung mit dem LASuV wird zugestimmt.

**Dafür: 8+1 Dagegen: Enthaltungen: 1**  
**Die BV 166/2016/S wird mehrheitlich angenommen.**

**BV 165/2016/S** Vergabe Kombidämpfer für die Küche Kita Sonnenkäfer

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt die Vergabe zum Kauf des Kombidämpfers für die Küche in der Kindertagesstätte Sonnenkäfer

vom Bieter: Gastro Groß, Seifhennersdorf  
in Höhe von 7.338,73 €.

**Dafür: 9+1 Dagegen: Enthaltungen:**  
**Die BV 165/2016/S wird einstimmig angenommen.**

## **Baubericht Stadtrat 17.11.2016**

**Beseitigung Hochwasserschaden 2010 – Stützmauer Mönchsbergweg**

Die Stützmauer am Mönchsbergweg wurde fertiggestellt. Die Straße wurde nach den Medienverlegungen asphaltiert. Die Brücke wurde erneuert. Das Geländer wurde aufgemessen und ist bestellt.

Nach Montage des Geländers wird die Baumaßnahme Ende des Jahres fertiggestellt.

**Straßenbau Neugersdorfer Straße, 3. Bauabschnitt**

Der Straßenbau ist mit dem Asphalteinbau fertiggestellt. Es laufen die Arbeiten an den Gehwegen und Randbereichen. Die Baumaßnahme wird im Dezember fertiggestellt.

**Beseitigung Hochwasserschaden 2010 – Am Mittelwehr**

Die Stützmauer ist kurz vor der Fertigstellung. Je nach Witterung wird weiter an der Kappe gearbeitet.

Die Baumaßnahme wird im nächsten Jahr mit den Medienverlegungen und der Wegeherstellung weitergehen.

**Abrissmaßnahmen**

Die Abrissmaßnahmen Südstraße 33 und Grunewaldweg 5 laufen planmäßig.

Für die Warnsdorfer Straße 9 gibt es Verzögerungen auf Grund der Verlängerung der halbseitigen Sperrung des Kreisverkehrs und der Umleitungsstrecke.

**Beseitigung Hochwasserschaden 2010 – Stützmauer Uferweg**

Für den Ersatzneubau der Stützmauer am Uferweg erfolgte die Ausschreibung der Maßnahme. Heute fand die Eröffnung der Angebote statt. Im Dezember entscheidet der Stadtrat über die Vergabe. Der Baubeginn ist für Mai 2017 geplant.

**Beseitigung Hochwasserschaden 2010 – Stützmauer Großer Mühlweg**

Für den Ersatzneubau der Stützmauer am Großen Mühlweg erfolgte die Ausschreibung der Maßnahme. Die Eröffnung der Angebote findet am 01.12.16 statt. Im Dezember entscheidet der Stadtrat über die Vergabe. Der Baubeginn ist für April 2017 geplant.

Jahresveranstaltungsplan der Stadt Seifhennersdorf 2016			(Änderungen vorbehalten!)
Datum	Thema	Ort	Organisator
02.12.2016	„Lebendiger Adventskalender“ Kleiner historischer Weihnachtsmarkt auf der Windmühle	Windmühle Neugersd.Str.	Windmühle e.V.
03.12.2016	Lasurmalerei mit Ilona Hönicke	Windmühle Neugersd.Str.	Windmühle e.V.
06.12.2016	Skulpturen aus Alabaster und Speckstein herstellen mit Ilona Hönicke	Windmühle Neugersd.Str.	Windmühle e.V.
07.12.2016	Nähkurs mit Gisela Kaminsky	Windmühle Neugersd.Str.	Windmühle e.V.
09.12.2016	Familien-Spiele-Wochenende mit den Family Games e.V.	Windmühle Neugersd.Str.	Windmühle e.V.
11.12.2016	3. Advent Weihnachtsliedersingen Kantorei Seifhennersd.–Leutersd. und Posaunenchor	Kreuzkirche	Ev.-Luth. Kirchgemeinde
13.12.2016	Spinnabend mit Inge Israel	Windmühle Neugersd.Str.	Windmühle e.V.
13.12.2016	Skulpturen aus Alabaster und Speckstein herstellen mit Ilona Hönicke	Windmühle Neugersd.Str.	Windmühle e.V.
14.12.2016	Töpfern für Anfänger mit Edeltraut Kahlert	Windmühle Neugersd.Str.	Windmühle e.V.
15.12.2016	Frauenfrühstück mit Ingrid Singer Thema : „Der Weg zum Leben“	Windmühle Neugersd.Str.	Windmühle e.V.
20.12.2016	Skulpturen aus Alabaster und Speckstein herstellen mit Ilona Hönicke	Windmühle Neugersd.Str.	Windmühle e.V.
24.12.2016	16:00 Uhr Christvesper und 17:30 Uhr Christvesper	Kreuzkirche	Ev.-Luth. Kirchgemeinde

## Weitere Notrufe:

<b>Polizei</b>	<b>110</b>
<i>weiterhin:</i> Polizeirevier Oberland, Sitz Seifhennersdorf: <b>03586/766 90</b>	
Polizeirevier Löbau:	03585 / 86 50
Polizeirevier Zittau:	<b>03583/ 620</b>
Ordnung/Sicherheit der Stadtverwaltung	45 15 15

Die **AKTUELLEN** Störungsrufnummern:

- **Störungsrufnummern der ENSO NETZ GmbH**

**Erdgas**      **0351 501 78880**  
**Strom**        **0351 501 78881**

- **SOWAG** (<http://www.sowag.de/ueber-uns/notfallbutton.html>)  
Störungen der **Wasserversorgung**      0171 6726998  
Störungen der **Abwasserentsorgung**      0172 3735514

## Geburtstagsjubilare der Stadt Seifhennersdorf

### Dezember 2016

01.12.	Frau Lilli Kuntsch	75. Geburtstag
05.12.	Frau Karin Elßner	75. Geburtstag
08.12.	Frau Brigitte Otto	75. Geburtstag
11.12.	Frau Gerda Christensohn	95. Geburtstag
15.12.	Frau Sabine Kassek	70. Geburtstag
16.12.	Frau Edeltraut Kahlert	70. Geburtstag
16.12.	Frau Sieglinde May	75. Geburtstag
18.12.	Frau Margit Haasler	85. Geburtstag
20.12.	Frau Ingrid Groß	80. Geburtstag
20.12.	Frau Anna Rösler	85. Geburtstag
20.12.	Herr Rolf Zillger	75. Geburtstag
29.12.	Herr Johannes Apfelbacher	80. Geburtstag
29.12.	Herr Jürgen Dobbeck	75. Geburtstag
30.12.	Frau Helga Schnitter	80. Geburtstag

## PRESSEMITTEILUNGEN des Regiebetriebes Abfallwirtschaft

### Abfallbehälter „winterfest“ befüllen

In den Wintermonaten kommt es öfter dazu, dass Abfallbehälter wegen angefrorenen Abfalls nur teilweise oder gar nicht entleert werden können. Damit der Abfall in den Bio- und Restabfallbehältern nicht festfriert, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

Feuchte Abfälle sollten in Zeitungspapier eingewickelt und Behälterwandungen mit trockenem Häckselgut sowie Zeitungspapier ausgelegt werden. Der Abfall darf nicht im Behälter eingestampft werden. Hinter Hauswänden, Mauern oder in Garagen stehen Abfallbehälter bei besonders eisigen Temperaturen frostsicher. Falls der Abfall doch einmal angefroren ist, sollte er vorsichtig von den Innenseiten gelöst werden. Eingefrorene Behälter können nicht nachentsorgt werden!

Bitte räumen Sie im Winter auch die Zugänge und Zufahrten zu den Behältern frei. Die Fahrzeuge benötigen eine ca. 2,50 Meter breite Straße. Sind Straßenteile aus zwingenden Gründen wie Glätte oder Baumaßnahmen nicht befahrbar, müssen die Behälter zur nächstliegenden und mit dem Abfallsammelfahrzeug befahrbaren Straße oder zu einem Sammelplatz gebracht werden. Die Abfallbehälter sind dann ggf. zu kennzeichnen (z.B. Anhänger mit Hausnummer). Danke für Ihre Mithilfe.

## Abfallkalender 2017

Die Abfallkalender des Landkreises Görlitz werden vom **14. bis 21. Dezember** durch die beauftragte Verteilfirma MVD Medien Vertrieb Dresden GmbH an alle Haushalte verteilt.

Im Abfallkalender finden Sie die Entsorgungstermine, Doppelkarten zur Anmeldung von Sperrmüll sowie Elektro- und Elektronikschrott, ein Verzeichnis über die Wertstoffhöfe und Annahmestellen im Kreisgebiet, die Verkaufsstellen von Rest- und Gartenabfallsäcken sowie Anzeigen von Partnern und Gewerbebetrieben. Wer bis zum 22. Dezember keinen Abfallkalender erhalten hat, kann diesen bei der Verteilfirma unter Tel.: 0351 - 48642078, **bis 31. Januar anfordern**.

Außerdem erhältlich bei:

- Stadt- und Gemeindeverwaltungen
- Regiebetrieb Abfallwirtschaft, Muskauer Straße 51, 02906 Niesky
- Landratsamt, Robert-Koch-Straße 1, 02906 Niesky; Hochwaldstraße 29, 02763 Zittau; Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz
- NEG mbH, Am langen Haag, 02906 Niesky; Heinrich-Heine-Straße 75, 02943 Weißwasser/O.L.
- EGLZ mbH, Streitfelder Straße 2, 02708 Lawalde

Zudem finden Sie den Abfallkalender als PDF-Datei auf der Homepage [www.kreis-goerlitz.de](http://www.kreis-goerlitz.de) oder per Direktanruf unter [aw.landkreis.gr](mailto:aw.landkreis.gr).

## Weihnachtsbaumentsorgung

Weihnachtsbäume bis zwei Meter Länge werden vom 01. bis 31. Januar am Leerungstag des Bioabfallbehälters mitgenommen. Die Bäume sind ohne Lametta und sonstigen Weihnachtsbaumschmuck unmittelbar neben Ihnen zu entleerenden Bioabfallbehälter bereitzustellen. Keine Mitnahme bei Eigenkompostierung. Alternativ kann der Baum auf einen Kompostplatz gegen Gebühr geliefert werden.

**Kontakt:** Regiebetrieb Abfallwirtschaft, Muskauer Straße 51, 02906 Niesky

Tel: 03588/ 261-716

E-Mail: info@aw-goerlitz.de

Fax: 03588/ 261-750

Internet: www.kreis-goerlitz.de

## PRESSEMITTEILUNG des Regiebetriebes Abfallwirtschaft

### Abfuhrtermine Seifhennersdorf im Januar 2017

	Restabfall	Bioabfall	Gelbe Tonne / Sack	Blaue Tonne
Ort Seifhennersdorf	09 23	02 16 30	16	25
Großwohnanlage (nur Neubauten)	09 23	02 16 30	06 13 20 27	09 23

**Kontakt:**

Regiebetrieb Abfallwirtschaft, Muskauer Straße 51, 02906 Niesky

Tel.: 03588 261-716

E-Mail: info@aw-goerlitz.de

Fax:03588 261-750

www.kreis-goerlitz.de

## Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK)

- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Löwenstr.7a, 01099 Dresden



SÄCHSISCHE  
TIERSEUCHENKASSE  
ANSTALT  
DES ÖFFENTLICHEN  
RECHTS

Sehr geehrte Tierbesitzer,  
bitte beachten Sie, dass Sie als Besitzer von **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienen** zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet sind.

Die Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für eine Entschädigung im Tierseuchenfall, für die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung und für Beihilfen im Falle der Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen.

**Meldestichtag** zur Veranlagung des Tierseuchenkassenbeitrages für 2017 ist der **01.01.2017**.

Die Meldebögen bzw. E-Mail Benachrichtigungen werden Ende Dezember 2016 an die uns bekannten Tierhalter versandt. Sollten Sie bis Anfang 2017 keinen Meldebogen erhalten haben, melden Sie sich bitte bei der Tierseuchenkasse.

**Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragsatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse.**

Dabei spielt es keine Rolle, ob die Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken gehalten werden. Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse ist die Tierhaltung bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt anzuzeigen.

**Bitte unbedingt beachten:**

Nähere Informationen erhalten Sie unter [www.tsk-sachsen.de](http://www.tsk-sachsen.de).

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Tierseuchen-

kasse, sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer u.a., Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie entsorgte Tiere einsehen.

## Sächsische Tierseuchenkasse Anstalt des öffentlichen Rechts

Löwenstr. 7a, 01099 Dresden

Tel: 0351 / 80608-0, Fax: 0351 / 80608-35

E-Mail: info@tsk-sachsen.de Internet: www.tsk-sachsen.de

## Landkreis Görlitz /Landratsamt – Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA)

Georgewitzer Straße 58, 02708 Löbau Internet: www.kreis-goerlitz.de  
Tel.: 03585 442780, Fax: 03585 442783 veterinaeramt@kreis-gr.de

21. November 2016

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S.1666) i.V.m. Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564), des Sächsischen Ausführungsgesetzes zu Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 und der Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen vom 18. November 2016 (BAnz AT 18.11.2016 V1)**

## Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Görlitz (LÜVA) erlässt für den gesamten Landkreis Görlitz folgende Amtstierärztliche Allgemeinverfügung:

### 1. Widerruf:

Die Amtstierärztliche Allgemeinverfügung vom 18. November 2016 wird widerrufen. Der Widerruf wird sofort wirksam.

### 2. Verbot von Ausstellungen:

Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel<sup>1</sup> und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten ist ab sofort verboten.

### 3. Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen bis 1.000 Tiere:

#### 3.1. Aufzeichnungen / Register

- Im Falle des **Zugangs** sind Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels aufzuzeichnen.

- Im Falle des **Abgangs** sind Name und Anschrift des Transportunternehmens und des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels aufzuzeichnen.

#### 3.2.

Je Werktag sind die Anzahl der Verendungen aufzuzeichnen.

#### 3.3.

Halter von 10 bis 1.000 Stück Geflügel haben je Werktag die Gesamtanzahl gelegter Eier aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde (LÜVA) vorzulegen.

### 4. Biosicherheitsmaßnahmen:

- Stallein- und -ausgänge oder sonstige Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern;

- betriebsfremde Personen dürfen Ställe nur in betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten und haben diese nach Verlassen des Stalles unverzüglich abzulegen;

- Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegkleidung ist unverzüglich unschädlich zu beseitigen;

<sup>1</sup> Geflügel: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden

- es sind betriebsbereite Einrichtungen zum Waschen der Hände sowie zum Desinfizieren von Schuhen vorzuhalten.

#### **5. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen unter Ziffer 2. bis 4. wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

#### **6. Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

#### **7. Widerrufsvorbehalt**

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

#### **8. Gründe:**

##### **Sachverhalt:**

Am Montag, den 7. November 2016, wurde erstmals über ein Entensterben unklarer Ursache am Bodensee berichtet. Einen Tag später, am 08. November, erfolgte der Nachweis von hochpathogener aviärer Influenza (HPAI) vom Subtyp H5N8 bei Wildvögeln (überwiegend Reiherenten) am Bodensee in Baden-Württemberg sowie bei verendet aufgefundenen Reiherenten am Plöner See in Schleswig-Holstein. Zeitgleich kam es zu vermehrten Totfunden von Wasservögeln und Möwen an der Ostküste Schleswig-Holsteins, rund um den Bodensee in Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5N8 in Deutschland, der Schweiz, Österreich und Deutschland (Bayern und Baden-Württemberg) sowie in Mecklenburg-Vorpommern.

Obwohl nicht annähernd alle totgefundenen Wildvögel untersucht werden konnten, wurden bis zum 18.11.2016 über 200 Fälle von HPAI H5N8 bei Wildvögeln und fünf Ausbrüche beim Hausgeflügel festgestellt. Inzwischen (Stand 18.11.2016) sind neun Bundesländer betroffen: Schleswig-Holstein (Wildvögel, 1 Großelternbetrieb für die Produktion von Masthähnchen, 1 Kleinhaltung), Baden-Württemberg (Wildvögel), Bayern (Wildvögel), Mecklenburg-Vorpommern (Wildvögel, 3 Kleinhaltungen), Sachsen (Wildvögel), Niedersachsen (Wildvogel), Hessen (Wildvögel), Nordrhein-Westfalen (Wildvogel) und Berlin (Wildvogel). Insgesamt liegen weitere 12 Verdachtsfälle vor (Stand 18.11.2016; 12:45 Uhr).

Am häufigsten wird der Erreger in Proben von verendeten Reiherenten, anderen Tauchentenarten, Tauchern, Sägern und einigen Meerestieren nachgewiesen.

Weiterhin wurde das Virus vereinzelt auch bei toten Möwen und Bussarden gefunden. HPAIV H5N8 wird nun vermehrt auch bei Wasservögeln nachgewiesen, die an Binnengewässern in Deutschland tot aufgefunden wurden. <sup>/1/</sup>

Aufgrund der aktuellen Verbreitung von HPAIV H5N8 bei Wildvögeln in Europa und in derzeit acht betroffenen Bundesländern Deutschlands ist von einem hohen Eintragsrisiko in Nutzgeflügelbestände durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen, insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und Wildvogelsammelplätzen, einschließlich Ackerflächen, auf denen sich Wildvögel sammeln.

Oberste Priorität hat der Schutz der Nutzgeflügelbestände vor einer Infektion mit HPAIV H5N8. Hierbei steht die Errichtung einer physikalischen und funktionellen Barriere zwischen den Habitaten von Wildvögeln und den Geflügelhaltungen im Vordergrund. Die Aufstallung von Geflügel und weitere Biosicherheitsmaßnahmen minimieren das Risiko eines direkten und indirekten Kontakts mit infizierten Wildvögeln. Berücksichtigt werden müssen vor allem auch indirekte Eintragswege, beispielsweise über durch Wildvögel verunreinigtes Futter, Wasser oder verunreinigte Einstreu und Gegenstände (Schuhwerk, Schubkarren, Fahrzeuge usw.) sind zu unterbinden und geeignete Desinfektionsmaßnahmen vorzusehen. Die Überprüfung, Optimierung und konsequente Umsetzung der Biosicherheitsmaßnahmen ist von höchster Bedeutung. Zu Einhaltung von Grundregeln der Biosicherheit sind Geflügelhalter gesetzlich verpflichtet. <sup>/1/</sup>

#### **Rechtliche Würdigung**

Das LÜVA des Landkreises Görlitz ist örtlich und sachlich zuständig

Gemäß § 65 Geflügelpest-Verordnung ist die zuständige Behörde befugt bei Feststellung der Geflügelpest bei einem Wildvogel weitergehende Maßnahmen nach § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 23 TierGesG anzuordnen.

Gemäß § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) kann die zuständige Behörde (LÜVA) Ausstellungen und Märkte verbieten, wenn dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Diese Erforderlichkeit ist hier gegeben.

Gemäß § 2 bis 4 der Verordnung über Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen sind die unter Ziffer 3. bis 4. durch Geflügelhalter mit bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel einzuhalten und von der zuständigen Behörde (LÜVA) anzuordnen.

Der Widerruf ergibt sich aus § 49 Abs. 2 VwVfG. Demnach kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt widerrufen werden, wenn auf Grund nachträglich eintretender Tatsachen der Verwaltungsakt nicht hätte erlassen werden dürfen und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet werden würde. Diese Voraussetzungen liegen auf Grund der aktuellen Geflügelpestsituation vor.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen, letztmalig vom 18. November 2016, zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochgradig hochpathogenem aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel bestätigt. Nach einem Eintrag in einen Bestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere) immens.

Mit dem Nachweis von hochpathogenem aviären Influenzavirus H5N8 in mehreren Wildvögeln ist belegt, dass das Virus in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Eine weitere Verbreitung durch Wildvögel insbesondere auch durch aasfressende sowie infizierte aber nicht erkrankte Wildvögel, auch über Kreisgrenzen hinaus, ist sehr wahrscheinlich.

Es ist zu befürchten, dass es durch infizierte Wildvögel zu einer Einschleppung in die Geflügelbestände des Freistaates Sachsen kommt, da es sich bei diesem Erreger um einen hochansteckenden Typ handelt.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es hier erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten zu verbieten. Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkunft, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden sowie der Personenverkehr, birgt die große Gefahr, dass es ausgehend von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt. Aufgrund der derzeitigen Intensität der Neufeststellungen ist es nicht möglich anhand von klinischen, serologischen oder virologischen Untersuchungen eine Seuchenfreiheit auch in Bezug auf epidemiologische Entwicklungen zu gewährleisten.

Durch das Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkunft und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden und unmittelbar minimiert. Mildere Maßnahmen als die angeordnete sind nicht geeignet, um den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkunft und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern. So wäre hier etwa die Anordnung, der Untersuchung aller auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verbringenden Tiere als nicht ausreichend für die

Prävention anzusehen. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der hochpathogenen Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse der Veranstalter zurückstehen. Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Auf Grundlage dieser Risikobewertung ist zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest das Verbot erforderlich.

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 2. bis 4. dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Geflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führt.

Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während möglicher Widerspruchs- bzw. Klageverfahren alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch dem Interesse aller beteiligten Halter und auch der Veranstalter. Dem gegenüber haben die Interessen der Veranstalter oder sonstigen Dritten, von der Anordnung vorläufig verschont zu bleiben, zurück zu stehen.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 4 der Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Die Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 S. 2 VwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

#### **9. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Amtstierärztliche Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz Widerspruch erhoben werden. Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig eingelegt wird.

*gez. Dr. med. vet. R. Schönfelder*  
*Amtstierarzt*  
*Leiter des Amtes*

#### **Hinweis:**

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

#### **Impressum:**

**Seifhennersdorfer Amtsblatt** – Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf  
Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1,  
02782 Seifhennersdorf Erscheinungdatum der Dez.-Nr.: 2.12.2016  
Red.-Schluß der Jan.-Nr. nach Ermessen der Stadtverwaltung /  
erscheint unter Vorbehalt am 6.1.2017.  
Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Bürgermeisterin Karin Berndt  
Für Mitteilungen der Stadtratsfraktionen sind diese selbst verantwortlich.  
Satz, Druck, Vertrieb: Druckerei Winkler, Seifhennersdorf